

Artikel 20

Sofern die Aufbringung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges wegen Verdachts der Piraterie ohne hinreichende Gründe erfolgte, soll der aufbringende Staat dem Staate, dessen Staatszugehörigkeit das Schiff oder Luftfahrzeug besitzt, für jeden durch die Aufbringung verursachten Verlust oder Schaden haftbar sein.

Artikel 21

Eine Aufbringung wegen Piraterie darf nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen im Staatsdienst stehenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, die dazu ermächtigt sind, durchgeführt werden.

Artikel 22

1. Außer Eingriffen, die auf vertraglich eingeräumten Befugnissen beruhen, ist ein Kriegsschiff, das auf dem Offenen Meer einem fremden Handelsschiff begegnet, nicht berechtigt, es anzuhalten und zu überprüfen, wenn nicht hinreichende Gründe für den Verdacht bestehen,
 - a) daß das Schiff Piraterie betreibt; oder
 - b) daß das Schiff Sklavenhandel betreibt; oder
 - c) daß das Schiff, obwohl es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, in Wirklichkeit dieselbe Staatszugehörigkeit wie das Kriegsschiff besitzt.
2. In den oben unter den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Fällen kann das Kriegsschiff die Berechtigung des Schiffes zur Führung seiner Flagge überprüfen. Zu diesem Zweck kann es ein Boot unter dem Kommando eines Offiziers zu dem verdächtigen Schiff aussenden. Wenn der Verdacht nach Prüfung der Schiffspapiere bestehenbleibt, kann es eine weitere Untersuchung an Bord des Schiffes vornehmen, die mit größtmöglicher Rücksichtnahme durchzuführen ist.
3. Erweist sich der Verdacht als unbegründet und hat das überprüfte Schiff keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen, so ist es für jeden erlittenen Verlust oder Schaden zu entschädigen.

Artikel 23

1. Die sofortige Verfolgung eines ausländischen Schiffes kann unternommen werden, wenn die zuständigen Behörden des Küstenstaates triftigen Grund zu der Annahme haben, daß das Schiff die Gesetze und Vorschriften dieses Staates verletzt hat. Diese Verfolgung muß aufgenommen werden, solange das ausländische Schiff oder eines seiner Boote sich innerhalb der Binnengewässer, der Territorialgewässer oder der Anschlußzone des verfolgenden Staates befindet, und darf außerhalb der Territorialgewässer oder der Anschlußzone nur dann fortgesetzt werden, wenn die Verfolgung nicht unterbrochen wurde. Es ist nicht erforderlich, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem das ausländische Schiff innerhalb der Territorialgewässer oder der Anschlußzone den Befehl zum Stoppen erhält, das den Befehl gebende Schiff sich gleichfalls innerhalb der Territorialgewässer oder der Anschlußzone befindet. Wenn sich das ausländische Schiff in einer Anschlußzone befindet, wie sie in Artikel 24 der Konvention über die Territorialgewässer und die Anschlußzone definiert ist, darf die Verfolgung nur dann unternommen werden, wenn eine Verletzung der Rechte vorliegt, zu deren Schutz die Zone errichtet wurde.
2. Das Recht der sofortigen Verfolgung endet, sobald das verfolgte Schiff die Territorialgewässer seines eigenen Landes oder eines dritten Staates erreicht.
3. Die sofortige Verfolgung gilt nicht als begonnen, solange das verfolgende Schiff sich nicht durch die ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Mittel davon überzeugt hat,

daß das verfolgte Schiff oder eines seiner Boote oder andere Fahrzeuge, die im Verband arbeiten und das verfolgte Schiff als Mutterschiff benutzen, sich innerhalb der Grenzen der Territorialgewässer oder gegebenenfalls der Anschlußzone befinden. Die Verfolgung darf erst dann aufgenommen werden, nachdem ein optisches oder akustisches Stoppsignal aus einer Entfernung gegeben wurde, die gewährleistet, daß es von dem ausländischen Schiff gesehen oder gehört werden kann.

4. Das Recht der sofortigen Verfolgung darf nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder anderen im Staatsdienst stehenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, die besonders dazu ermächtigt sind, ausgeübt werden.
5. Sofern die sofortige Verfolgung von einem Luftfahrzeug durchgeführt wird,
 - a) finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels mutatis mutandis sinngemäß Anwendung;
 - b) muß das Luftfahrzeug, das den Befehl zum Stoppen gibt, das Schiff so lange selbst verfolgen, bis ein von ihm herbeigerufenes Schiff oder Luftfahrzeug des Küstenstaates eintrifft, um die Verfolgung zu übernehmen, es sei denn, daß das Luftfahrzeug selbst in der Lage ist, das Schiff festzuhalten. Um das Festhalten auf dem Offenen Meer zu rechtfertigen, genügt es nicht, daß das Schiff von dem Luftfahrzeug lediglich bei einer Rechtsverletzung beobachtet oder einer Rechtsverletzung verdächtigt wurde, wenn es nicht vom Luftfahrzeug selbst oder anderen Luftfahrzeugen oder Schiffen, die die Verfolgung ohne Unterbrechung fortsetzen, sowohl zum Anhalten aufgefordert als auch verfolgt wurde.
6. Die Freigabe eines Schiffes, das im Hoheitsbereich eines Staates festgehalten und zwecks Untersuchung durch die zuständigen Behörden in einen Hafen dieses Staates geleitet wurde, kann nicht lediglich aus dem Grunde beansprucht werden, daß das Schiff bei seiner Fahrt über einen Teil des Offenen Meeres geleitet wurde, sofern die Umstände dies erforderlich machten.
7. Ist ein Schiff auf dem Offenen Meer unter Umständen angehalten oder festgehalten worden, die die Ausübung des Rechts der sofortigen Verfolgung nicht rechtfertigen, so ist es für jeden dadurch erlittenen Verlust oder Schaden zu entschädigen.

Artikel 24

Jeder Staat soll unter Berücksichtigung bestehender diesbezüglicher vertraglicher Regelungen Vorschriften erlassen, um die Verschmutzung des Meeres durch Ablassen von Öl aus Schiffen oder Rohrleitungen oder infolge der Ausbeutung und Erforschung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes zu verhüten.

Artikel 25

1. Jeder Staat soll unter Berücksichtigung aller Normen und Vorschriften, die von den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet werden, Maßnahmen treffen, um die Verschmutzung des Meeres durch die Versenkung radioaktiver Abfälle zu verhindern.
2. Alle Staaten sollen mit den zuständigen internationalen Organisationen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres oder des darüber befindlichen Luftraumes, die aus einem Umgang mit radioaktiven Materialien oder anderen schädlichen Stoffen herrühren, Zusammenarbeiten.

Artikel 26

1. Alle Staaten sollen berechtigt sein, auf dem Grund des Offenen Meeres Unterseekabel und -rohrleitungen zu legen.
2. Vorbehaltlich seines Rechts, geeignete Maßnahmen zur Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung